

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Generalsekretariat (GS-EDI) Frau
Elisabeth Baume-Schneider
ebgb@gs-edi.admin.ch

Bern, 7. Oktober 2025

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUM INDIREKTEM GEGENVORSCHLAG ZUR VOLKSINITIATIVE «FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN (INKLUSIONS-INITIATIVE)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)». Amnesty International nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

In der Schweiz lebt rund jede fünfte Person mit Behinderungen. Häufig sind Betroffene mit weitreichenden Einschränkungen ihrer Rechte konfrontiert. Viel zu oft werden sie in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt und von Bereichen des öffentlichen Lebens ausgeschlossen. Es ist eine staatliche Pflicht, diese strukturelle Diskriminierung und die damit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen zu beseitigen. Spätestens mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention hat sich die Schweiz international dazu verpflichtet, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen effektiv umzusetzen. Es fehlt jedoch nach wie vor an einer nationalen Strategie und wir liegen im europäischen Vergleich weit zurück.

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind Menschenrechte. Mit der Inklusions-Initiative haben sich deshalb Menschen mit Behinderungen und Menschenrechtsaktivist*innen vereint, um für die grundlegenden Rechte von Menschen mit Behinderungen einzustehen. Für viele Menschen mit Behinderungen sind die Initiative und ihr Gegenvorschlag mit grossen Hoffnungen auf Anerkennung und auf ein selbstbestimmteres Leben verbunden. Wir haben *jetzt* die Gelegenheit, die Weichen für eine fortschrittliche Behinderten- und Inklusionspolitik der nächsten Jahrzehnte und damit eine gerechtere Gesellschaft zu schaffen. Mit dem aktuell vorliegenden Gegenvorschlag verpassen wir diese Chance jedoch.

Als Mitinitiantin der Inklusions-Initiative hält Amnesty Schweiz eine übergeordnete Strategie zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention und entsprechende robuste gesetzliche Anpassungen für zentral, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz zu garantieren. In der vorliegenden Form halten wir den Gegenvorschlag für ungeeignet, diese Anforderungen zu erfüllen. Die Inklusions-Initiative bleibt unseres Erachtens somit weiter notwendig.

Um den Menschenrechten und den 1.9 Millionen Menschen mit Behinderungen in der Schweiz endlich gerecht zu werden, bitten wir Sie um eine umfassende **Gesamtstrategie** für Bund und Kantone zur **Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention**. Im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren bitten wir Sie ausserdem, die folgenden Punkte substantziell zu verbessern:

1. Zum Vernehmlassungsentwurf «Schaffung eines Bundesgesetzes über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen»:

- **Erfasste Personen:** Der Vernehmlassungsentwurf erfasst nur Personen, welche eine Leistung der Invalidenversicherung beanspruchen (Art. 1 Abs. 1 VE-InG). Das sind rund 450'000 Personen. In der Schweiz leben aber mehr als 1,9 Millionen Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes. Somit erfasst das neue Inklusionsgesetz nur ein Viertel der von einer Behinderung betroffenen Personen. Das Gesetz muss zumindest grundsätzlich alle 1,9 Millionen Menschen, die in der Schweiz mit einer Behinderung leben, erfassen.
- **Erfasste Bereiche:** Statt alle Lebensbereiche abzudecken, beschränkt sich der VE-InG thematisch auf den Bereich Wohnen, und fokussiert sich hierbei zu stark auf das Wohnen in Institutionen. Ein Inklusionsgesetz muss jedoch für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sorgen. Die unverhältnismässigen Einschränkungen des Rechts auf Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ein Ende haben. Dabei müssen Menschen mit Behinderungen und ihre Interessensverbände in alle Entscheidungsprozesse einbezogen werden.
- **Verbindlichkeit:** Das Gesetz muss neu so formuliert werden, dass konkrete und verpflichtende Massnahmen für Bund und Kantone daraus folgen. Die in diesem Gesetz geschriebenen Bestimmungen sind unverbindlich.
- **Rechtsansprüche:** Menschen mit Behinderungen müssen ihre Rechte auch im Einzelfall einfordern können. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgehaltenen Rechte auch eingehalten werden. Dafür ist es nötig, Rechtsansprüche im Gesetz zu verankern, welche im Vorentwurf fehlen.
- **Umsetzung:** Für die Umsetzung der UN-BRK ist ein strukturiertes Vorgehen nötig. Im Vorentwurf fehlt die klare Verpflichtung, dass Bund und Kantone eine gemeinsame Strategie und einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK vorlegen müssen. Es muss ein Abschnitt mit organisatorischem Vorkehren und Handlungsinstrumenten eingefügt werden, der den Rahmen der Inklusionspolitik und ihre Weiterentwicklung in den nächsten 20 Jahren sicherstellt.
- **Überprüfung:** Die UN-BRK verpflichtet die Schweiz zur Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Überprüfung der Umsetzung. Im Vernehmlassungsentwurf fehlen Bestimmungen, die dafür sorgen, dass die Fortschritte der Schweiz bei der Umsetzung der UN-BRK laufend überprüft werden (Monitoring).

2. Zum Vernehmlassungsentwurf «Teilrevision Invalidenversicherungsgesetz»

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) und die in Aussicht gestellten Anpassungen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sind begrüssenswert. Sie reichen jedoch bei Weitem nicht aus, um den Anliegen der Inklusions-Initiative Rechnung zu tragen. Die folgenden Punkte müssen zusätzlich aufgenommen werden:

Verbesserung des Zugangs zum Assistenzbeitrag: Heute sind viele Menschen mit Behinderungen vom Assistenzbeitrag ausgeschlossen. Im Jahr 2024 haben nur 5'000 Personen von über 1.9 Millionen

Menschen mit Behinderungen einen Assistenzbeitrag bezogen. Es braucht dringend einen verbesserten Zugang zum Assistenzbeitrag. Hier muss insbesondere an diese Personengruppen gedacht werden:

- Personen mit einer Sinnesbehinderung
- Personen im AHV-Alter
- Personen mit einer Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung (UV) und der Militärversicherung (MV)
- Minderjährige, die nicht unter Art. 39a IVV fallen
- Schwerhörige und gehörlose Erwachsene
- Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung ohne IV-Rentenanspruch

Verbesserung des Systems des Assistenzbeitrags: Damit der Assistenzbeitrag eine selbstbestimmte Lebensführung sicherstellen kann, muss das System in sich deutlich verbessert werden. Die Anforderungen, die ein Assistenzbeitrag mit sich bringt, sind immer noch sehr hoch. Es braucht insbesondere:

- weniger administrativen Aufwand
- höhere Assistenzbeiträge
- mehr Beratungsleistungen
- Zulassung von mehr Personen als Assistenzpersonen
- Aufhebung der Kürzungen beim Assistenzbeitrag für Personen im 2. Arbeitsmarkt

Verbesserung bei Hilfsmitteln: Damit Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen gesellschaftliche Kontakte pflegen und am Berufsleben teilnehmen können, sind sie auf ausreichende Hilfsmittel und Unterstützungsleistungen angewiesen. Um dies zu ermöglichen, muss die Liste der Hilfsmittel im AHV-Bereich deutlich ausgebaut und der Liste der Hilfsmittel im IV-Bereich angeglichen werden. Insbesondere muss der Zugang zu Hörgeräten im AHV- und im IV-Bereich verbessert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und den verantwortungsvollen Umgang mit diesem gesellschaftsprägenden Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Varga
Verantwortliche Gleichstellung und Inklusion



Alexandra Karle
Geschäftsleiterin